

Anlage zur Vorlage 2600/2013 nach Erörterung im JHA

Die Vorlage wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.09.13 ausführlich diskutiert und vorberaten. Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorlage ohne Votum in die nachfolgenden Gremien weitergegeben. Die Anlage soll die in der Beratung aufgetauchten Fragen erläutern:

1. Einführung eines Qualitätszirkels

Im Bereich der Kindertagespflege werden Aufgaben, die im Handbuch Kindertagespflege beschrieben sind, von freien Trägern für die Stadt Köln wahrgenommen:

- Werbung
- Akquise und Beratung
- Eignungseinschätzung
- Vermittlung

Diese Aufgaben erbringen die Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII für die Stadt Köln.

Aus der bisherigen Zusammenarbeit mit den für die Stadt Köln zurzeit tätigen Trägern - wir für Pänz e.V., SKF e.V., Fröbel Köln gGmbH, Köln Kitas und dem DRK -

ergibt sich die Notwendigkeit eine Koordinierungsstelle einzurichten. Diese wird alleiniger Ansprechpartner für die Stadt Köln und die freien Träger sein.

Die Koordinierungsstelle erhält den Auftrag der Verwaltung einen Qualitätszirkel zur Evaluierung zu bilden. Dieser soll Tagespflegepersonen sowie den Bundesverband für Kindertagespflege in den Prozess aktiv einbeziehen. Für die zukünftige Evaluierung wurden folgende Themen festgelegt:

- Überprüfung der angemessenen Vergütung (insbesondere Kinder mit besonderem Förderbedarf, Förderung nach Qualifikation)
- Überprüfung der Rahmenbedingungen (Möglichkeiten der Vertretungsregelung, Urlaube und Krankheitsausfälle; investive Fördermöglichkeiten)
- Konzeptionierung der weiteren Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Die detailscharfe Festlegung eines Leistungsstandards, der analog zu den Leistungen in den Kindertagesstätten bei einem Zuschussbetrag von 5 € pro Betreuungsstunde vorausgesetzt werden kann, wird ebenso wie die Ausgestaltung zusätzlicher Angebote und Zusatzleistungen in dem Qualitätszirkel abgestimmt. Die Gründung des Qualitätszirkels soll unmittelbar mit Einrichtung der Koordinierungsstelle zu Beginn des Jahres 2014 einhergehen.

2. Folgende zusätzlichen Leistungen können zur Zeit von den Tagespflegepersonen abgerechnet werden:

Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind vereinbarte Zahlungen der Eltern für Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen. Diese können sein:

- Kosten der Verpflegung
- Hygieneartikel

- Betreuung in Randzeiten
- Betreuung über Nacht, am Wochenende oder Feiertage
- Bring- und Abholdienste
- Inanspruchnahme von externen kostenpflichtigen Bildungsangeboten
- Begleitung von Freizeit- und/oder Ferienmaßnahmen
- Angebot zur musikalischen Frühförderung oder besondere interkulturelle Förderung

Diese Zusatzleistungen werden zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern auf freiwilliger Basis vereinbart.

3. Urlaubs- und Krankheitszeiten

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub, sowie kurzzeitig auftretende Über/Unterschreitung der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Für Urlaubzeiten werden hier analog der Schließungszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten 4 bis 6 Wochen berücksichtigt.

Kommt es zu Ausfallzeiten aufgrund kurzzeitiger Erkrankung der Tagespflegeperson, so sorgt sie für eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson.

4. Mietzuschuss

Bzgl. des erhöhten Entgeltes für Tagespflege in angemieteten Räumen ist an dieser Stelle auf die Mitteilung 3167/2012 in der Sitzung des JHA vom 11.09.12 hingewiesen. Danach werden 20 neugegründete Großtagespflegen mit bis zu 13 €/qm für bis zu 5 Jahren gefördert.

5. Evaluierung und Erfahrungen der anderen Städte

Es konnten folgende Städte zur Evaluierung befragt werden:

Bonn

Die Auswirkungen der beschlossenen Satzung werden nach einem halben Jahr, spätestens zum 31.12.13 evaluiert.

Bis heute hat dort keine Tagespflegeperson mit dem Hinweis auf den Ausschluss von privaten Zuzahlungen ihre Tätigkeit beendet. Die neuen Regelungen werden zwar weiterhin kritisch gesehen, aber vor allem im Bereich der Großtagespflegen ist ein laufender Zuwachs an Tagespflegestellen festzustellen.

Wenn sich herausstellt, dass eine Tagespflegeperson unerlaubte Zuzahlungen der Eltern verlangt, wird die gesamte Fördersumme von ihr zurückgefordert und die Eltern müssen diesen Betrag privat zahlen.

Im Förderantrag werden alle zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbarten Zusatzzahlungen aufgeführt und von der Tagespflegeperson und den Eltern unterzeichnet.

Dortmund

Die Stadt Dortmund erhöht die Entgelte grds. nicht weiter. Eine Evaluation erfolgt nicht, da keine Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgegeben haben.

Aus den anderen in der Vorlage genannten Vergleichsstädten konnten bis jetzt keine Erkenntnisse über die dort getroffene Regelung berichtet werden.

6. investive Förderung

Die Verwaltung setzt sich beim Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) des Landes NRW für eine Änderung der Investitionsrichtlinie ein. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren besagt, dass ausschließlich neue Tagespflegeplätze gefördert werden. Wünschenswert wäre eine Änderung, dass auch Tagespflegepersonen, die bereits vor dem 18. Oktober 2007 Tagespflegeplätze angeboten haben, Investivmittel in Anspruch nehmen können. Hierdurch würde ihnen ermöglicht, ihre Tagespflegestelle den aktuellen Standards anzupassen.